

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Innere Verwaltung – Abteilung Gemeinden

IVW3-LG-1370101/015-01

Bezug	Bearbeiter	02742/9005	Durchwahl	Datum
	Dr. Grohs		12543	29. Mai 2001

Betrifft
NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1992; Aufhebung

Landtag von Niederösterreich Landtagsdirektion Eing.: 30.05.2001 Ltg.- 769/G-11/1-2001 Ko-Ausschuss

HOHER LANDTAG!

Zum Entwurf der Aufhebung des NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetzes 1992 wird berichtet:

1. Nach dem FAG 1997 waren die Abgaben auf die Veräußerung von Speiseeis und von (alkoholischen und alkoholfreien) Getränken an Letztverbraucher ausschließliche Gemeindeabgaben und wurden die Gemeinden ermächtigt, durch Beschluss der Gemeindevertretung derartige Abgaben auszuschreiben. Die diesbezügliche landesgesetzliche Regelung der Getränke- und Speiseeissteuer wurde im NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1992, LGBl. 3701, getroffen.
2. Das Finanzausgleichsgesetz 1997 wurde mit Art. IX Z. 10, 11 und 12 des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 29/2000 insofern geändert, als die bisher bestandene Steuer auf die Veräußerung von alkoholischen Getränken an den Letztverbraucher rückwirkend mit 9. März 2000 aufgehoben wurde, während die Abgabe auf die Veräußerung von alkoholfreien Getränken und von Speiseeis als ausschließliche Gemeindeabgabe noch bis zum 31. Dezember 2000 in Geltung belassen wurde.

Das Finanzausgleichsgesetz 2001 [Artikel 1 des Bundesgesetzes, mit dem der Finanzausgleich für die Jahre 2001 bis 2004 geregelt wird und sonstige finanzausgleichsrechtliche Bestimmungen getroffen werden (Finanzausgleichsgesetz 2001 – FAG 2001) und das Finanzausgleichsgesetz 1997 und das Wohnbauförderungs-Zweckzuschussgesetz 1989 geändert werden, BGBl. I Nr.3/2001] enthält überhaupt

keine Ermächtigung der Gemeinden zur Ausschreibung von Abgaben auf alkoholfreie Getränke und auf Speiseeis mehr. Das bedeutet, dass die bisherige Zuweisung der Getränke- und Speiseeissteuer zu der Gruppe der ausschließlichen Gemeindeabgaben seit dem 1. Jänner 2001 nicht mehr besteht.

3. Im Hinblick auf diese mit Wirksamkeit vom 9. März 2000 bzw. 1. Jänner 2001 getroffenen finanzausgleichsrechtlichen Änderungen ist die Landesgesetzgebung nach § 8 Abs.1 F-VG 1948 zur Regelung der Getränke- und Speiseeissteuer nicht mehr zuständig. Das NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1992 soll folglich aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit zur Gänze aufgehoben werden.

Die unterschiedlichen Aufhebungszeitpunkte (9. März 2000 und 1. Jänner 2001) resultieren

- a) aus der seit dem 9. März 2000 nicht mehr bestehenden bundesgesetzlichen Ermächtigung zur Erhebung einer Abgabe auf alkoholische Getränke und
- b) aus der seit dem 1. Jänner 2001 nicht mehr bestehenden bundesgesetzlichen Ermächtigung zur Erhebung einer Abgabe auf alkoholfreie Getränke und auf Speiseeis.

Eine im Begutachtungsverfahren vorgeschlagene, von der bundesrechtlichen Regelung abweichende Bestimmung des Zeitpunkts der Außerkrafttretens der Abgabe auf alkoholische Getränke ist ausgeschlossen.

Das NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1992 soll jedoch für gemeinschaftsrechtskonforme Steuern – das sind zum einen Steuern auf alkoholfreie Getränke und auf Speiseeis und zum anderen „rechtswidrig“ erhobene Steuern auf alkoholhaltige Getränke, bei denen aber der Steuerpflichtige vor der Erlassung des Urteiles des EuGH vom 9. März 2000, Rs. C-437/97, keine Klage erhoben oder keinen entsprechenden Rechtsbehelf eingelegt hat - gemäß Z. 3 auf vor seiner Aufhebung verwirklichte Sachverhalte weiterhin angewendet werden.

Wenn hingegen der Steuerpflichtige vor der Erlassung des genannten Urteiles des EuGH Klage erhoben oder einen entsprechenden Rechtsbehelf eingelegt hat, so soll das NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1992 (auf nach dem 1. Jänner 1995 verwirklichte Sachverhalte) nicht angewendet werden. Diese Rechtsfolge ergibt sich

unmittelbar aus dem genannten Urteil des EuGH; es ist somit nicht erforderlich, sie im Gesetz festzuschreiben.

4. Da die beabsichtigte Aufhebung eine aus den bundesgesetzlichen Regelungen des Finanzausgleichs abgeleitete landesgesetzliche Regelung im Sinne des Art.6 Abs.1 Z.3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814-0, ist, unterbleibt die Durchführung des Konsultationsmechanismus.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zustellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Aufhebung des NÖ Getränke- und Speiseeissteuergesetzes 1992 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

K n o t z e r

Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung